

Geschäftsordnung

Der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Kreis Leer Ortsverein Borkum

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind alle im Bereich des Borkumer Ortsverein organisierten SPD-Mitglieder. Die Versammlung prüft, soweit erforderlich, die Legitimation der Mitglieder.
2. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist, sofern ordnungsgemäß einberufen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung kann die Dauer der Versammlung beschließen. Eine Verlängerung kann nur mit der Mehrheit der festgestellten Zahl der Anwesenden beschlossen werden.
3. Öffentlichkeit von Mitgliederversammlungen
Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen gelten Bestimmungen der Wahlordnung der SPD.
5. Wahlvorschläge von Nichtanwesenden
Wird für eine Wahl jemand vorgeschlagen, der aus zwingenden Gründen nicht anwesend sein kann, so muss zugleich mit dem Vorschlag schriftlich glaubhaft gemacht werden, dass der Vorgeschlagene eine evtl. Wahl annimmt.
6. Redezeit und Wortmeldungen
Die Redezeit der Diskussionsredner beträgt zu jedem Tagesordnungspunkt bis zu 5 Minuten. Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung anzumelden. Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
7. Wortentzug
Der Versammlungsleiter hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein Redner den Anordnungen des Versammlungsleiters nach zweimaligen Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so kann ihm das Wort entzogen werden.
8. Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung
Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Ortsverein und der Ortsvereinsvorstand. Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.
9. Anträge aus aktuellen Anlass in der Mitgliederversammlung
Anträge die aus aktuellen Anlass in der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen von mindestens 10 Mitgliedern des Ortsvereins unterstützt werden.
Beschlüsse mit weitreichenden politischer oder personeller Bedeutung dürfen nur gefasst werden, wenn der Inhalt den Mitglieder vorher schriftlich mitgeteilt worden ist und auf der Tagesordnung steht. Wahlen müssen generell in der Tagesordnung stehen.
10. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. Die Antragsteller erhalten außer der Reihe das Wort.
11. Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, wenn je ein Redner für und ggf. gegen den Antrag gesprochen haben. Das gilt auch für Anträge auf Schluss der Aussprache.
Berechtigt zum Einbringen eines Antrages auf Schluss der Aussprache sind nur Mitglieder der Versammlung, die sich an der Aussprache nicht beteiligt haben.
12. Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen kommen nach Schluss der Aussprache, aber vor der Abstimmung, zur Erledigung.
Persönliche Streitigkeiten unter Mitgliedern dürfen in Versammlungen und Sitzungen nicht erörtert werden
13. Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der Anwesenden Widerspruch erhebt.

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.06.2008 in Kraft